



## GEMEINDE BUCHEGG

### Anhang 2: Honorare und Entschädigungen

#### § 1 Honorare Gemeinderat (§ 31 DGO)

- 1 Die jährlichen Honorare des Gemeinderates werden wie folgt festgelegt:
  - a) Gemeindepräsidium gemäss Anhang 1
  - b) Vizegemeindepräsident CHF 6'000.00
  - c) Übrige Gemeinderäte CHF 5'000.00
  - d) Ersatz-Gemeinderäte keine feste Entschädigung
- 2 Die vorstehenden Honorare verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Arbeitnehmerbeiträge im Sozialversicherungsbereich.
- 3 Bei unterjähriger Aufnahme bzw. Abgabe der entsprechenden Funktion wird das Honorar pro rata temporis ausgerichtet.

#### § 2 Honorar Friedensrichter

- 1 Der Friedensrichter erhält für seine Tätigkeit ein Grundhonorar von jährlich CHF 200.00.
- 2 Die Aufwendungen für seine Tätigkeit verrechnet der Friedensrichter nach § 4 Abs. 2

#### § 3 Honorare Kommissionen (§ 25 und § 28 DGO)

- 1 Die jährlichen Honorare der Kommissionspräsidenten und –mitglieder werden wie folgt festgelegt:

a) Rechnungsprüfungskommission	Präsident	CHF 1'000.00
	Mitglied	CHF 500.00
b) Wahlbüro	Präsident	CHF 500.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
c) Baukommission	Präsident	CHF 2'000.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
d) Umwelt, Landwirtschafts- und Forstkommission	Präsident	CHF 2'000.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
e) Werkkommission	Präsident	CHF 3'000.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
f) Übrige Kommissionen	Präsident	CHF 1'000.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
- 2 Die Kommissionspräsidenten und -mitglieder erhalten zusätzlich zur festen Entschädigung eine Entschädigung nach § 4 hiernach.
- 3 Die vorstehenden Honorare verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Arbeitnehmerbeiträge im Sozialversicherungsbereich.
- 4 Bei unterjähriger Aufnahme bzw. Abgabe der entsprechenden Funktion wird das Honorar pro rata temporis ausgerichtet



## GEMEINDE BUCHEGG

### § 4 Sitzungsgelder, Stundenansatz

- 1 Das Sitzungsgeld basiert auf einem Stundenansatz und beruht auf einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 2,5 Stunden.
- 2 Die Ansätze werden wie folgt festgelegt:

a) Stundenansatz	CHF	35.00
pro Tag werden maximal 8 Stunden entschädigt		
b) Sitzungsgeld pauschal	CHF	87.50
c) Protokollführung pro Protokoll pauschal	CHF	95.00
- 3 Die vorstehenden Honorare verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Arbeitnehmerbeiträge im Sozialversicherungsbereich.

### § 5 Spesen

- 1 Reisespesen werden nur vergütet, wenn die Fahrt ausserhalb eines Umkreises von 15 km vom Wohnort führt.
- 2 Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Buchegg besteht kein Anspruch auf km-Entschädigung, Ausnahme Gemeindearbeiter und Hauswarte.
- 3 Die km-Entschädigung beläuft sich auf CHF 0.70 (70 Rappen) pro km.
- 4 Für Fahrten mit dem Privatfahrzeug sind wo immer möglich Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 5 Bei Reisen mit der Bahn wird maximal ein ganzes Billett 2. Klasse vergütet.
- 6 Eine separate Infrastrukturentschädigung sowie Entschädigung für Büromaterial wird nicht ausgerichtet.
- 7 Portokosten und weitere Auslagen werden gegen Vorweisung der entsprechenden Belege zurückvergütet.

### § 6 Entschädigung für Traktoren und weitere Spezialfahrzeuge

- 1 Der Einsatz von Traktoren und weiteren Spezialfahrzeugen oder –einrichtungen wird separat geregelt.
- 2 Grundsätzlich gilt für den Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen der ART-Tarif.



## GEMEINDE BUCHEGG

### § 7 Entschädigung Brunnenmeister und Zählerableser Wassermessgeräte

#### 1 Entschädigung Brunnenmeister

Die Besoldung des Brunnenmeisters richtet sich nach § 3 Abs. 2 lit. h) im Anhang 1.

#### Bereitschaftsentschädigung Pikettdienst Brunnenmeister

Einsatzart	Zeit	Entschädigung	Betrag
Wochenende	FR 17.00-MO 08.00 Uhr	pro Wochenende	CHF 130.00
Nachtpikett	17.00 – 08.00 Uhr	pro Nacht	CHF 30.00
Ganztagespikett	08.00 – 08.00 Uhr	pro Tag	CHF 50.00
Feiertagspikett	08.00 – 08.00 Uhr	pro Feiertag	CHF 50.00

#### Entschädigung Zulagen

Allfällige Zulagen für die Nacht- oder Sonntagsarbeit werden wie folgt ausbezahlt:

Wochentag und Zeit	Zuschlag
von SA 23.00 Uhr bis SO 23.00 Uhr	50%
von SO-FR ab jeweils 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr	25%

#### 2 Entschädigung Zählerableser

In allen Wasserversorgungen (inkl. Mühledorf) werden die Zählerableser gleich entschädigt:

Pauschalbetrag pro abgelesenen Zähler                      pauschal                      CHF              7.50

### § 8 Entschädigung Robidog-Betreuer und Sammelstellenbetreuer

#### 1 Entschädigung Robidog-Betreuer

Pauschalbetrag pro Robidog und Jahr                      pauschal                      CHF              150.00

#### 2 Entschädigung Sammelstellen-Betreuer

Der Pauschalbetrag pro Sammelstelle wird je nach deren Grösse im Bereich von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 pro Jahr festgelegt.

Die ULFKO legt die Höhe der Entschädigung pro Sammelstelle fest.